

## Presse-Info

München, 25. Juli 2013

# Gebrauchtsoftware – wie man beim Sparen auf Nummer Sicher geht

**Vor einem Jahr hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) endlich Rechtssicherheit für Käufer von Gebraucht-Software geschaffen. Jetzt kann man beim Kauf von Software guten Gewissens sage und schreibe bis zu 30 Prozent sparen – wenn man ein paar einfache, aber wichtige Regeln beachtet.**

Lange Zeit bewegten sich Unternehmen beim Kauf von gebrauchter Software in einer rechtlichen Grauzone. Im Grundsatz ist es zwar seit jeher legal, Software gebraucht zu verkaufen und zu kaufen. Doch die Gesetze hatten nicht mit der technischen Entwicklung Schritt gehalten.

Ein Beispiel: Als die entsprechende EU-Richtlinie im Jahr 1993 erlassen wurde, wurde Software noch auf Disketten verkauft. An den Vertrieb von Software via Download hat damals keiner gedacht. Diese Unklarheiten haben die Software-Hersteller lange Zeit missbraucht. Sie haben den Kunden allerlei Unsinn erzählt und so den Gebrauchthandel lange Jahre unterbunden. Bis am 3. Juli 2012 die obersten Richter der EU ein Machtwort sprachen.

Die EuGH-Richter entschieden, dass sich das Verbreitungsrecht eines Herstellers an seinem Produkt „erschöpft“, wenn er es zum ersten Mal in Verkehr gebracht hat. Der EuGH sagte dazu: „Somit kann sich der Rechtsinhaber, selbst wenn der Lizenzvertrag eine spätere Veräußerung untersagt, dem Weiterverkauf dieser Kopie nicht mehr widersetzen.“ Der Käufer kann seine Software also frei weiterverkaufen.

Der EuGH entschied darüber hinaus, dass der Zweiterwerber auch bei online übertragenen Computer-Programmen die Software beim Hersteller erneut herunterladen darf: „Außerdem erstreckt sich die Erschöpfung des Verbreitungsrechts auf die Programmkopie in der vom Urheberrechtsinhaber verbesserten und aktualisierten Fassung“, so der EuGH. Der Käufer profitiert demnach auch von Updates und anderen Aktualisierungen durch den Software-Hersteller.

Diese Entscheidung ist ein Meilenstein für den freien Handel in Europa. Der EuGH ermöglicht damit endlich einen freien und fairen Wettbewerb im Software-Handel. **Um den Gebrauchtsoftware-Markt bestmöglich für sich zu nutzen, müssen Unternehmen nur die**

## **7 goldenen Regeln für den Gebrauchtsoftware-Kauf**

**beachten:**

### **1. Volumenlizenzen darf man aufspalten, Client-Server-Lizenzen nicht.**

Software aus Volumenprogrammen dürfen nach diesen Grundsätzen aufgespalten, das heißt einzeln weiterverkauft werden. Hierbei handelt es sich um eine bestimmte Menge an Einzellizenzen, die nur aus Marketing- und Vertriebsgründen im Paket verkauft werden. Eine Volumenlizenz besteht also zum Beispiel aus 100 einzelnen Lizenzen die im Paket verkauft werden, so dass man die Software auf 100 einzelnen PCs installieren darf. Hier kann man natürlich z.B. 50 Stück weiterverkaufen.

Anders sieht es laut EuGH bei Client-Server-Lizenzen aus. Diese dürfen nicht aufgespalten werden. Hintergrund: Eine Client-Server-Lizenz wird auf einem Server abgelegt. Der Käufer erwirbt für diese eine Lizenz lediglich eine bestimmte Zahl an Zugriffsrechten. Da es sich dabei also um eine einzige Lizenz handelt, kann diese auch nicht aufgespalten werden.

## **2. Ordnungsgemäße Lizenzübertragung.**

Das A und O beim Kauf von gebrauchter Software ist die ordnungsgemäße Lizenzübertragung. Wer sich für den Kauf von gebrauchter Software entscheidet, sollte sich daher an etablierte Händler wenden. So können Software-Käufer sicher gehen, dass bei der Lizenzübertragung alles mit rechten Dingen zugeht. Zudem hat der EuGH verfügt, dass Software nur dann weiterverkauft werden darf, wenn der Verkäufer diese nicht weiternutzt. Ein probates Mittel, um dies sicherzustellen und nachzuweisen, ist ein Notartestat.

## **3. Nur Standard-Software kaufen.**

Im Prinzip darf zwar jede Art von Software gebraucht gehandelt werden. Kaufen sollte man aber nur Standard-Software, um auf Nummer Sicher zu gehen.

## **4. Nur Kaufsoftware darf übertragen werden.**

Der Handel mit Gebraucht-Software ist nur legal, wenn es sich um Software handelt, die „im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht“ (sprich: verkauft) wurde. Software aus Leasing- oder Mietverträgen darf also nicht gebraucht gehandelt werden.

## **5. Lieferfähigkeit des Händlers.**

Nur große Händler sind in der Lage, sofort und auch in größeren Stückzahlen zu liefern. Die meisten kleineren Anbieter sind hingegen lediglich Makler, die nur das verkaufen können, was andere Unternehmen verkaufen wollen. Da Händler aber stets ein großes Software-Lager mit mehreren tausend Lizenzen vorhalten, können sie ein weit größeres Angebot an Software-Arten und -Versionen anbieten.

## **6. Geeignete Version auswählen.**

Auf dem Software-Gebrauchtmarkt stehen sowohl aktuelle Versionen als auch ältere Programme in großem Umfang zur Verfügung. Wie das Beispiel Windows 7 zeigt, muss neu nicht unbedingt gleich besser sein. Die aktuellste Version einer Software verlangt zum einen Einarbeitungszeit und ist zum zweiten mit höheren Hardwareanforderungen verbunden. Eine ebenso bewährte wie vertraute Version ist dann eine echte Alternative. Da diese vom Hersteller aber oft nicht mehr angeboten wird, ist hier gebrauchte Software der einzige Weg. Allerdings bedeutet „gebraucht“ keineswegs, dass es sich zwangsläufig um ältere Programme handeln muss. Große Gebrauchtsoftware-Anbieter bieten ebenso die Möglichkeit, auch beim Kauf aktueller Versionen die Kosten erheblich zu senken.

## **7. Inzahlungnahme.**

Beim Kauf von Software wird oft die Vorversion anschließend nicht mehr genutzt. Größere Händler nehmen diese beim Kauf von anderer Software in Zahlung. Auf diese Weise können Unternehmen gebundenes Kapital in liquide Mittel umwandeln und beim Kauf der „neuen“ Software doppelt sparen.

## Info-Kasten

Im Gegensatz zu fast allen anderen Produkten nutzt sich Software nicht ab. Eine gebrauchte Lizenz hat für den Käufer den gleichen Wert wie eine neue – mit dem Unterschied, dass der Käufer sie zu wesentlich günstigeren Konditionen bezieht. Bis zu 30 Prozent und mehr Ersparnis sind möglich.

Sowohl aktuellste Versionen als auch ältere Programme stehen auf dem Gebrauchtmittelmarkt in großem Umfang zur Verfügung. Die gebrauchten Lizenzen stammen aus Insolvenzen, aus Geschäftsaufgaben, aus Umstrukturierungsmaßnahmen oder aus Systemumstellungen.

Neben den Käufern gebrauchter Software können auch die Verkäufer von dem neuen Geschäftsmodell profitieren. Durch den Verkauf überschüssiger Lizenzen können Unternehmen gebundenes Kapital in liquide Mittel umwandeln.

## Über usedSoft

usedSoft wurde 2003 gegründet und ist ein führender europäischer Anbieter von gebrauchter Standard-Software. Die Käufer von usedSoft-Lizenzen sind sowohl Unternehmen wie Software-Händler. Zu den Kunden der usedSoft-Gruppe zählen u.a. Edeka, Woolworth, Harry Brot, s.Oliver, Segafredo, die Flughäfen München und Salzburg, verschiedene Rechtsanwaltskanzleien, ein führender Verein der Fußball-Bundesliga und diverse Sparkassen. Auch in deutschen Behörden kommt verstärkt gebrauchte Software zum Einsatz: Neben der Stadt München, dem Bundessozialgericht in Kassel, der Stadtverwaltung Bad Salzungen und der Datenzentrale Baden-Württemberg setzen über 300 weitere Städte und Kommunen auf usedSoft-Lizenzen. Die Einsparungen beim Kauf von bereits benutzten Lizenzen liegen bei bis zu 30 Prozent des Verkaufspreises. Verwaltungsräte des Unternehmens sind der ehemalige Siemens-Vorstandsvorsitzende Heinrich v. Pierer und der ehemalige IBM-Europachef und BDI-Präsident Hans-Olaf Henkel.

[www.usedsoft.com](http://www.usedsoft.com)

### Pressekontakt:

Christoph Möller

möller pr

Telefon: +49 (0)221 80 10 87-87

Email: [cm@moeller-pr.de](mailto:cm@moeller-pr.de)

[www.moeller-pr.de](http://www.moeller-pr.de)